

Satzung Abenteuer Regenwald e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Abenteuer Regenwald e. V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, der Volksbildung, der Verbraucherberatung sowie des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Verein vertritt die Auffassung, dass der ressourcen- und umweltschonende Umgang mit unserer Erde für jede Bürgerin und jeden Bürger selbstverständlich sein sollte. Er hat die Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger ohne erhobenen Zeigefinger für einen ressourcenschonenden Umgang zu sensibilisieren und für jede/n praktikable Wege, im Alltag die Umwelt besser zu schützen, aufzuzeigen.

Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch die Suche, Entwicklung und Veröffentlichung von Konzepten nachhaltiger Lebens- und Unternehmensführung im Hinblick auf Umwelt- und Naturschutz und Verbraucherschutz.

Er initiiert Maßnahmen und Projekte, wie z. B.

- Aufklärungskampagnen zu bestimmten Themen
- Ratgeber zu bestimmten Produkten
- Einkaufs- / Kochratgeber
- Videoblogs u. ä.,

die Prinzipien nachhaltiger Entwicklung im Alltag und in der Lebenswelt von Menschen aktiv fördern und diese umsetzbar, kommunizierbar und attraktiv machen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Nutzung und Entwicklung der neu entstandenen Möglichkeiten des Internets als Medium der Umweltbildung und Beteiligung. Zudem werden spezifische Flyer, Plakate, Lehrmaterialien usw. über nachhaltige Lebensführung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, z. B. in Kooperation mit Bildungseinrichtungen, entwickelt und verbreitet.

Der Leitgedanke des Vereins ist: „Don't wait for change to happen. Be the change.“ (zu deutsch: „Warte nicht, dass andere etwas ändern. Sei Du die Veränderung!“)

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die Finanzierung des Satzungszwecks erfolgt durch die Sammlung von Spenden und öffentlichen Förderungsmitteln. Außerdem kann der Verein Rücklagen bilden nach § 58 Nr. 6 und Nr. 7 der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern, die sich zu den oben genannten Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen und sich verpflichten, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

- 2) a) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele und Grundsätze des Vereins unterstützen will. Voraussetzung zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine aktive Mitarbeit im Vereinsinteresse.
b) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- 3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck vor allem durch Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen unterstützt.
- 4) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung und wird wirksam mit einer schriftlichen Bestätigung des Vorstandes. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft durch den Vorstand ist schriftlich zu begründen. Der abgelehnte Antragsteller kann sich an die Mitgliederversammlung wenden, damit diese über die Ablehnung entscheidet.
- 5) Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein schriftlich dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat erklären.
- 3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gründe für einen Vereinsausschluss sind insbesondere:
 - Wenn sich ein Mitglied öffentlich gegen die Ziele des Vereins ausspricht oder sich sonst vereinschädigend verhält.
 - Wenn ein Mitglied den Verein parteipolitisch missbraucht.
- 4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung im angemessenen Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes oder Beschluss zur Ausschließung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ihre Höhe ist den Bedürfnissen des Vereins anzupassen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
- 2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu zahlen.
- 3) Neue Mitglieder haben binnen 4 Wochen nach Aufnahme den geltenden Jahresbeitrag anteilig für das laufende Jahr zu zahlen.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- 3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich – postalisch oder per E-Mail – durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.

- 4) Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Die Ergänzung wird auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Sofern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Ergänzung zustimmt, wird die Ergänzung in die Tagesordnung aufgenommen.
Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von 6 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- 5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.
Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Strategie und Aufgaben des Vereins,
 - Änderungen der Satzung,
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmen von Darlehen,
 - Auflösung des Vereins.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit.
- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist ein von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnendes Ereignisprotokoll zu fertigen.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB rechtsverbindlich und durch den Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsmacht.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 4) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen, die nach Anweisung des Vorstandes die Interessen des Vereins vertritt.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1) Für den Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

- 3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 09.09.2021 errichtet.